

Satzung

für die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen und anderer kulturpädagogischer Einrichtungen Berlin e.V.

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunstschulen und anderer kulturpädagogischer Einrichtungen Berlin e.V."
- 1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bildung. Die Landesarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller im Bereich Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen Tätigen in Berlin.
- 2.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft versucht ihre Aufgabe insbesondere zu erfüllen durch:
 - 2.2.1 Beratung bei der Planung und Gründung neuer, sowie bei Ausbau bestehender Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft bemüht sich um Erhaltung und Schaffung von Bedingungen kulturpädagogischer Arbeit. Sie will deshalb den Ausbau und die Profilierung von Jugendkunstschulen, kulturpädagogischer Einrichtungen und Initiativen fördern und unterstützen.
 - 2.2.2 Förderung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches von Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen in Berlin und Fortbildung in organisatorischen, kulturpädagogischen und methodischen Fragen.
 - 2.2.3 Information der Öffentlichkeit durch Publikation, Ausstellungen, Veranstaltungen, Projekte o.ä. über Tätigkeit, Zielsetzung und Ergebnisse der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen.
 - 2.2.4 Die Landesarbeitsgemeinschaft vertritt die Interessen der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen in der Öffentlichkeit.
 - 2.2.5 Die Landesarbeitsgemeinschaft bemüht sich um Zusammenarbeit mit Personen, Verbänden und Institutionen, die ihr Anliegen und ihre Zielsetzung fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecks gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können kulturpädagogische Einrichtungen und Initiativen, insbesondere Jugendkunstschulen, sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 4.2 Assoziierte Mitglieder können Personen, Organisationen, Arbeitsgemeinschaften, Institutionen und Gemeinden werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit gewünscht wird und die bereit sind, die Ziele des Vereins entsprechend §2 der Satzung zu fördern. Für sie gelten ebenfalls die §§ 4.4. bis 4.8.
- 4.3 Die Fördermitgliedschaft ist möglich. Für Fördermitglieder gelten ebenfalls die §§ 4.4. bis 4.8.
- 4.4 Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand spricht die vorläufige Mitgliedschaft aus. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 4.5 Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer VertreterInnen zu den Sitzungen.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.
- 4.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
- 4.8 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand vorgeschlagen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

6.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 4.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung festzulegen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.3 Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

6.4 Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beratung und Beschluss des Haushaltplanes
- g) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Einrichtung von Fachgruppen
- k) Beschluss über Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können Mitglieder nach § 4.1 und 4.4 dieser Satzung werden. Vorstandsmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem/r der beiden StellvertreterInnen vertreten.

§ 9 Protokolle

Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich und vor dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischer Einrichtungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Vorstand